



VSPB - FSFP

Verband Schweizerischer Polizei-Beamter
Fédération Suisse Fonctionnaires de Police

Sektion Bern-Gemeinden / section Berne-communes

Statuten

Inhaltsverzeichnis

Statuten der Sektion Bern-Gemeinden

3 - 9

I. Name Sitz, Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Sektion Bern-Gemeinden des Verbandes Schweizerischer Polizeibeamter mit Sitz im Kanton Bern, nachfolgend Sektion genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist eine politisch und konfessionell unabhängige Organisation deren Mitglieder in einem Polizeikorps, einer polizeilichen Behörde oder Dienststelle im Kanton Bern polizeiliche Tätigkeiten ausüben. Die Sektion ist französisch- und deutschsprachig.

Zweck

Art. 2

Die Sektion bezweckt, die geistigen, beruflichen, rechtlichen und gewerkschaftlichen Interessen der Mitglieder zu fördern und zu wahren.

Sie ist bestrebt, dies zu erreichen insbesondere durch:

- a) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Vorgesetzten und Behörden
- b) Unterstützung aller Bestrebungen, die geeignet sind, eine Verbesserung der Arbeitssituation der Arbeitnehmenden herbeizuführen,
- c) Unterstützung unverschuldet in Not geratener Mitglieder
- d) Abschluss einer Kollektiv-Privathaftpflichtversicherung
- e) Zusammenarbeit mit einem Krankenversicherer

Mitgliedschaft VSPB

Art. 3

Die Sektion ist Mitglied des Verbandes Schweizerischer Polizeibeamter (VSPB). Dessen Statuten und Reglemente sind für alle Mitglieder verbindlich.

Das offizielle Organ des VSPB ist ‚police‘ und ist obligatorisch. Die Zustellung erfolgt durch das Verbandssekretariat.

Anschluss an andere Berufsorganisationen

Art. 4

Die Sektion kann sich anderen Organisationen oder Verbänden anschliessen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 5

Die Sektion besteht aus Ehrenmitgliedern, Veteranen, Aktiv- und Passivmitgliedern.

Ehrenmitglieder

Art. 6

Zu Ehrenmitgliedern kann die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernennen, die sich um die Sektion besonders verdient gemacht haben.

Veteranenmitglieder

Art. 7

Zu Veteranen werden Mitglieder ernannt, die der Sektion während 35 Jahren angehört haben.

Aktivmitglieder

Art. 8

Als Aktivmitglieder können alle Personen werden, welche in einem Polizeikorps, einer polizeilichen Behörde oder Dienststelle im Kanton Bern polizeiliche Tätigkeiten ausüben.

Mitglieder, welche invaliditäts- oder altershalber in den Ruhestand treten können mit gleichen Rechten im Verband bleiben.

Mitglieder, die keine polizeilichen Tätigkeiten mehr ausüben und im Kanton Bern in eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Dienst übertreten, werden automatisch zu Passivmitgliedern mutiert (Art. 9).

Passivmitglieder

Art. 9

Passivmitglieder werden, wer die Anforderungen in Art. 8 nicht mehr oder nicht erfüllt, aber trotzdem der Sektion angehören möchten. Die Passivmitglieder können an der Hauptversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Sie haben keinen Anspruch auf Leistungen des Verbandes oder der Sektion.

Eintritt

Art. 10

Ein Eintrittsgesuch kann jederzeit eingereicht werden. Die Eintrittsdaten in den VSPB sind auf den 1. Januar oder 1. Juli des jeweiligen Jahres festgelegt. Das Gesuch ist zum Entscheid dem Vorstand einzureichen. Die Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Wiedereintritt

Art. 11

Aus der Sektion ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben bei einer Wiederaufnahme die im Stiftungsreglement der Sterbekasse des VSPB vorgesehenen Nachzahlungen zu entrichten.

Ende der Mitgliedschaft

Art. 12

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Ein Austritt ist jederzeit auf Ende eines Monats möglich und mindestens 30 Tage vorher schriftlich dem Vorstand bekanntzugeben.

Ausschluss

Art. 13

Ein Mitglied, das den Interessen des Berufsstandes oder der Sektion zuwider handelt, deren Ansehen schädigt oder den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann durch den Vorstand durch schriftlich begründeten Beschluss ausgeschlossen werden.

Vorbehalten bleibt der Rekurs an die Hauptversammlung. Dieser ist schriftlich begründet innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides beim Vorstand einzureichen, der darüber entscheidet, ob der Rekurs durch eine ordentliche oder eine ausserordentliche Hauptversammlung zu behandeln ist.

Verpflichtungen

Art. 14

Hat ein Mitglied bei seinem Austritt oder Ausschluss noch finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Sektion, so können diese mit einer allfälligen Abgangsentschädigung der Sterbekasse des VSPB verrechnet werden.

Während der Mitgliedschaft entstandene Ansprüche gegenüber der Sektion oder deren Vertragspartner bleiben bestehen.

III. Organisation

Organe

Art. 15

Die Organe der Sektion sind:

- a) die Gesamtheit der Mitglieder in der Urabstimmung
- b) die ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Delegierten
- e) die Rechnungsrevisoren

Urabstimmung

Art. 16

Eine Urabstimmung wird angeordnet, falls 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Hauptversammlung sie verlangen.

1/3 der Mitglieder können innert 30 Tagen nach der Hauptversammlung schriftlich die Durchführung einer Urabstimmung verlangen.

Für die Auflösung der Sektion ist die Urabstimmung obligatorisch.

Der Urabstimmung können nicht unterbreitet werden:

Beschlüsse der Hauptversammlung über Jahresberichte, Rechnungsablage und Entlastung, Beiträge, Wahlen, Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Veteranen sowie Entschädigungen an Verbandsfunktionäre.

Hauptversammlung

Art. 17

- Einberufung

Die ordentliche Hauptversammlung wird jedes Jahr im Laufe des 1. Halbjahres durchgeführt.

Zur ordentlichen Hauptversammlung sind die Mitglieder mindestens 30 Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn wenigstens 10 % der Mitglieder sie verlangen.

Art. 18

- Geschäfte

Die ordentliche Hauptversammlung hat insbesondere folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin
2. Genehmigung der Jahresrechnungen nach Anhörung der Revisionsberichte
3. Wahlen:
 - a) des Vorstandes
 - b) der Rechnungsrevisoren
 - c) der Delegierten an die DV des VSPB
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Festsetzung der Entschädigungen
6. Genehmigung des Voranschlages
7. Ernennung Ehrenmitglieder / Veteranenehrung
8. Beschlussfassung über Statuten und Reglemente
9. Beschlussfassung über traktandierte Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 15 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.
10. Beschlussfassung über Ein- und Austritte zu Organisationen oder Verbänden gemäss Art. 3 und 4 der Statuten.

Art. 19

a) allgemeine Bestimmungen

Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde.

Bei Abstimmungen entscheidet, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei mehreren Kandidaten fällt jeweils derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl. Erreichen die zuletzt verbleibenden zwei Kandidaten das absolute Mehr nicht, so gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit in einem Wahlgang entscheidet das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen finden mit offenem Handmehr statt. Verlangt ein Mitglied geheime Abstimmung oder Wahl, entscheidet darüber die Versammlung.

b) Besondere Bestimmungen

Eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei:

- Ernennung von Ehrenmitgliedern (Art. 6)
- Ausschluss von Mitgliedern (Art. 13)
- Beschlussfassung über Statuten und Reglemente (Art. 18)

Die Auflösung der Sektion bedarf einer 2/3-Mehrheit der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen (Art. 16 und 36)

Vorstand

Art. 20

Der Präsident/die Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Kassier/Kassiererin, 1. und 2. Sekretär/Sekretärin, die Beisitzer und das Mitglied des Zentralvorstandes bilden den Vorstand.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Jedes Vorstandsmitglied ist unbeschränkt wieder wählbar. Die französisch sprechenden Mitglieder sind mit mindestens einem Vorstandsmitglied vertreten. Ein Beisitzer vertritt die Interessen der pensionierten Mitglieder.

Vertretung nach Aussen

Art. 21

Der Vorstand führt die Verbandsgeschäfte und vertritt die Sektion nach aussen. Er versammelt sich auf Einladung des 1. Sekretärs/Sekretärin oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

Zeichnungsberechtigung

Art. 22

Der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin zeichnen zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindlich für die Sektion.

Vorstandskredit

Art. 23

Der Vorstand verfügt für dringende Ausgaben über einen jährlichen Kredit von CHF 5'000.00.

Präsident/Präsidentin

Art. 24

Als Präsident oder Präsidentin ist auch eine Person wählbar, die nicht polizeiliche Tätigkeiten ausübt. Er/sie leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen und hat innerhalb der Sektion das Wahl- und Stimmrecht.

Vizepräsident/Vizepräsidentin

Art. 25

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten/die Präsidentin im Verhinderungsfalle. Es können vom Vorstand weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Kassier/Kassiererin

Art. 26

Der Kassier/die Kassiererin besorgt das Rechnungswesen und ist für die richtige Führung der Kasse und Vermögensverwaltung verantwortlich. Er/Sie verfasst

zuhanden der Hauptversammlung einen Auszug aus der Jahresrechnung sowie einen Voranschlag.

1. Sekretär/Sekretärin

Art. 27

Der 1. Sekretär/Sekretärin verfasst die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen, besorgt den Briefwechsel, das Archiv und ist für das Versicherungswesen verantwortlich. Er/sie vertritt den 2. Sekretär/Sekretärin im Verhinderungsfall.

2. Sekretär/Sekretärin

Art. 28

Der 2. Sekretär/Sekretärin führt die Mitgliederkontrolle und vertritt den 1. Sekretär/Sekretärin im Verhinderungsfall.

Beisitzer

Art. 29

Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Hauptversammlung anlässlich der Wahlen festgelegt. Der Vorstand kann den Beisitzern spezielle Aufgaben zuweisen.

Mitglied Zentralvorstand

Art. 30

Das Mitglied des Zentralvorstandes ist Vorstandsmitglied und vertritt die Interessen der Sektion gegenüber dem Dachverband.

Rechnungsrevisoren

Art. 31

Zwei Revisoren haben die Jahresrechnung der Sektion zu prüfen und der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Nach Austritt eines Rechnungsrevisors, ist dieser frühestens nach einem Jahr wieder wählbar.

Der Ersatzrevisor/die Ersatzrevisorin kommt im Verhinderungsfall eines Revisors zum Einsatz.

IV. Kassa- und Rechnungswesen

Mitgliederbeiträge und Inkasso

Art. 32

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgesetzt. Veteranen, AHV/IV-Bezüger und Passivmitglieder entrichten einen reduzierten Beitrag. Das Verfahren zum Inkasso der Mitgliederbeiträge wird vom Vorstand bestimmt.

Beitragsfreiheit

Art. 33

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Verwendung der Mitgliederbeiträge

Art. 34

Von der Sektion werden bezahlt:

- die Jahresbeiträge an den VSPB
- die Jahresbeiträge der Sterbe- und Unterstützungskasse des VSPB
- die Prämien für die Privathaftpflichtversicherung
- alle durch die Hauptversammlung oder den Vorstand beschlossenen anderen Leistungen.

Rechnungsjahr

Art. 35

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. Schlussbestimmungen

Auflösung der Sektion

Art. 36

Bei der Auflösung der Sektion (Art. 16 + 19) sind Vermögen und Archiv der Sektion der Geschäftsleitung VSPB zuhanden einer später in Bern zu bildenden Sektion zu übergeben. Wird innerhalb von zehn Jahren keine neue Sektion gegründet, geht das Archiv an den VSPB, das Vermögen an die Sterbekasse des VSPB.

Inkrafttreten

Art. 37

Vorstehende Statuten wurden an der heutigen Hauptversammlung genehmigt. Sie treten nach erfolgter Genehmigung durch die Geschäftsleitung des VSPB in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 5. März 1953 und 29. März 2008 mit allen seither beschlossenen Änderungen.

3072 Ostermundigen, 26. März 2015

Sektion Bern-Gemeinden des Verbandes Schweizerischer Polizeibeamter

Die Präsidentin:


Aliko Panayides

Der 1. Sekretär:


Jürg Burkhalter

Genehmigt durch die Geschäftsleitung VSPB

6005 Luzern, 29.05.2015

Der Verbandspräsident:


Jean-Marc Widmer

Der Generalsekretär:


Max Hofmann